

Ethnische Säuberung im Himalaya

Seit 1988 befindet sich das Königreich Bhutan in einem Zustand der politischen Aufruhr. Als unmittelbares Ergebnis der Konfrontation zwischen den Kräften der absoluten Monarchie König Jigme Singye Wangchuks und den Kräften der Demokratie sind mehr als 100.000 Einwohner Bhutans gezwungen worden, in die Nachbarländer Nepal und Indien zu fliehen. Diese Zahl ist alarmierend hoch, beträgt die Gesamtbevölkerung des Landes doch nur 600.000. Während 90 Prozent der Flüchtlinge in ostnepalischen Lagern Zuflucht gefunden haben, leben die übrigen in den indischen Bundesstaaten Assam und Westbengalen. Die Flüchtlingslager in Ostnepal werden vom 'Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen' (UNHCR) und einer Reihe internationaler Nichtregierungsorganisationen wie 'Save the Children', 'Caritas', 'Rotes Kreuz', 'Oxfam' und anderen betreut.



Reisterrassen im "Drachenland" Bhutan (Foto: Benali-Sampers)

Die Furcht der nur 16 Prozent der Gesamtbevölkerung stellenden Drukpas, die nepalische Bevölkerungsmehrheit im Süden könne ihre Regierung in Thimphu stürzen, bildet den Hintergrund für diese menschliche Tragödie und hat zu einer Reihe von politischen Maßnahmen geführt, deren gemeinsames Ziel die ethnische Säuberung bzw. die Ausdünnung der Bevölkerung des Südens ist. Dazu gehören beispielsweise der 'Citizenship Act' von 1958, die Politik des 'Grünen Gürtels', durch die fruchtbares Land im Süden zerstört wurde und der 'Kulturerlaß', der Sprache, Kultur und Traditionen Südbhutans verbietet.

Vorwürfe wie 'Terrorismus', 'Großnepal', 'illegale Einwanderung', 'Sezession', 'Bedrohung der Nation' und

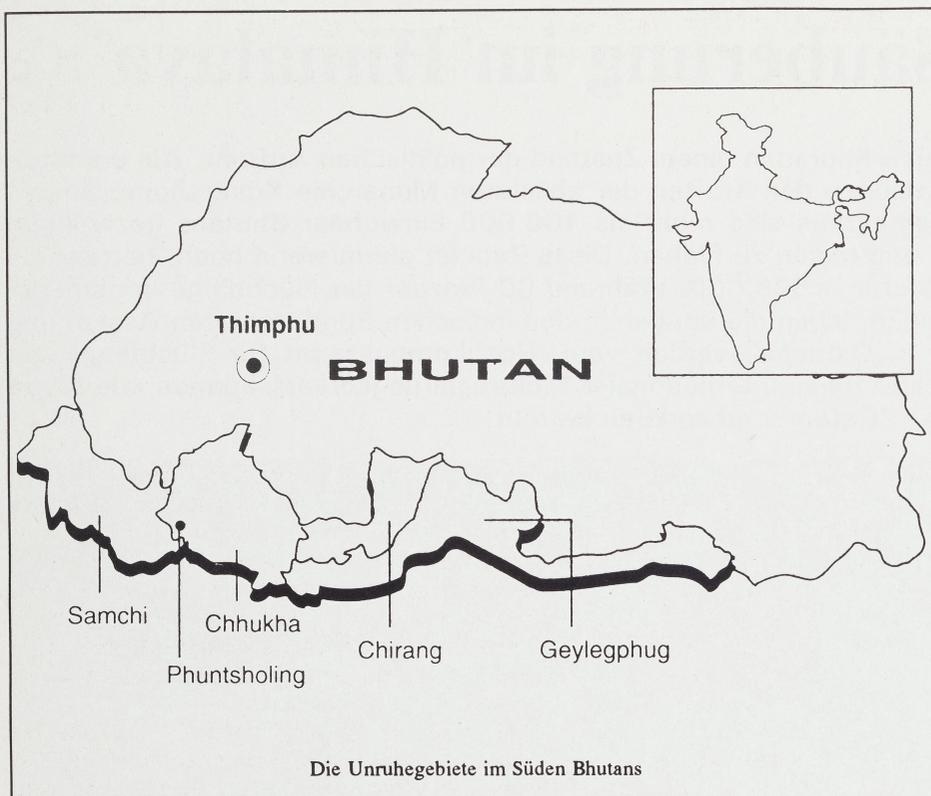
so weiter, sind nichts als eine gut geplante Strategie, die internationale Aufmerksamkeit von den eigentlichen Fragen der Demokratie und der Menschenrechte abzulenken. Es geht darum, ob das königliche Regime die Menschenrechte seiner Bürger achtet. Ob die königliche Regierung das Mandat des Volkes als einzig legitimes Kriterium für die Regierung des Landes anerkennt. Nur eine gewählte Regierung kann ein friedliches Miteinander und Harmonie zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen im Königreich garantieren.

Die Nationalversammlung Bhutans ist nicht demokratisch. Es gibt keine politischen Parteien, keine Wahlkommission, und das Volk hat kein Wahlrecht. Die Rechtsprechung dient den Interessen des

Regimes und agiert nicht als Beschützer bürgerlicher Rechte und Freiheiten.

Das große Schweigen

Während sich die Situation der Südbhutaner im Land während der letzten Jahre zunehmend verschlechtert hat, wird der 'Fall Bhutan' von der internationalen Gemeinschaft noch immer nicht ernstgenommen. So lobenswert die Bemühungen Nepals auch sind, das Flüchtlingsproblem bilateral zu lösen, sind sie doch mit allerlei Schwierigkeiten befrachtet. Die indische Regierung schweigt sich hierzu gänzlich aus, sabotiert sogar Fortschritte, indem sie eine Internationalisierung des Problems zu verhindern sucht. Im indisch-bhutanesi-



Die Unruhegebiete im Süden Bhutans

schen Vertrag von 1949 hat Bhutan zugestimmt, sich in seiner Außenpolitik von Indien beraten zu lassen und so liegt das Ressort Außenpolitik noch immer in den Händen Indiens. Dabei ist Bhutan als Teil der östlichen Sicherheitszone Indiens zu China von besonderer strategischer Bedeutung. So erklärt sich das Schweigen Indiens zum 'Problem Bhutan'.

Doch der Kampf des Volkes für seine legitimen Rechte kann nicht auf dem Altar der nationalen Interessen ausländischer Regierungen geopfert werden. Südbhutan leidet heute unter einer massiven Militarisierung. Die Menschen leben in einer ständigen Angst vor Repressionen durch die Armee. Die von der Regierung Bhutans angestrebte militärische Lösung wird langfristig katastrophale Folgen haben.

Die jüngst in bilateralen Verhandlungen zwischen Nepal und Bhutan vorgenommene Klassifizierung der Flüchtlinge hat deren Rückführung noch komplizierter gemacht. Während die nächste Gesprächsrunde über die Identifizierung von Flüchtlingen vorbereitet wurde, kam es zu neuen Vertreibungen. Im Lager von Khudunabari wurden allein im Dezember mindestens 280 neue Flüchtlinge registriert. Dies zeigt die Entschlossenheit des Regimes in Thimphu, die Flüchtlinge nicht nur nicht zurückkehren zu lassen, sondern die noch in Bhutan Verbliebenen auch noch zu vertreiben.

'Illegale' Einwanderer

Seit den Forderungen nach Einhaltung

der Menschenrechte, mehr Demokratie und dem Ende des gegenwärtigen parteilosen und absoluten Herrschaftssystems durch die Errichtung einer parlamentarischen Demokratie im Königreich Bhutan, hat sich die königliche Regierung in Thimphu eine Reihe von Abwehrmaßnahmen einfallen lassen. Dazu gehört die Diskussion um die sogenannten 'illegalen Einwanderer', die von der Regierung immer wieder aufs neue entfastet wird. Bis vor wenigen Jahren nie ein Thema, wird die Angelegenheit nun fortwährend als Propagandamittel gegen den lauter werdenden Ruf nach Demokratie genutzt.

Es geht bei dieser Angelegenheit nicht um illegale Einwanderung, sondern um die illegale Durchsetzung staatlicher Politik und Gesetze, die allein durch die Interessen der Herrschenden motiviert sind. Es muß außerdem daran erinnert werden, daß die Menschen nicht zum ersten Mal die Ablösung des gegenwärtigen Systems durch eine Demokratie fordern. In den 50-er Jahren kämpfte der 'Bhutan State Congress' gegen das Regime und forderte Freiheit und Demokratie.

Als ein ressourcenarmes Bergland, in dem zuletzt in den 1960er Jahren Straßenbaumaßnahmen durchgeführt wurden und das in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC's) gehört, ist Bhutan wohl kein Land, das Massen sogenannter Wirtschaftsflüchtlinge anlocken könnte. Realität ist, daß Bhutan heute eher unterbevölkert ist und ein akuter Mangel an Arbeitskräften herrscht, um die Wirtschaft des Landes

aufrecht zu halten. Die Bürokratie ist bestückt mit Fachkräften aus Indien, die hier leicht Jobs finden. Die industriellen Arbeitskräfte sind ausschließlich Gastarbeiter aus Indien. Ihre ständige Präsenz wird sichtbar, wenn man die 'Bhutanische Kalzium und Karbid Fabrik' in Phuntsholing, die 'Bhutanische Kartonfabrik' in Tala, den 'Cedu Sperrholz' Komplex und andere Unternehmen besucht.

Die überwältigende Präsenz ausländischer Arbeiter und Bewerber um solche Posten wie Ärzte, Ingenieure, Lehrer, Krankenschwestern, Techniker und Mechaniker, Veterinärmediziner usw. deutet auf die enorme Knappheit gelernter Arbeitskräfte hin. Ausländische Freiwilligenorganisationen, zum Beispiel aus Japan, Neuseeland, Großbritannien, Kanada, der Schweiz und den Niederlanden sind im Land aktiv.

Land der Einwanderer

Bhutan ist folglich ein Land von Einwanderern. Die herrschenden Ngalongs kommen ursprünglich aus Tibet, wo auch ihre Sprache wurzelt. Um sich von den Tibetern zu unterscheiden, nennen sie sich selbst Drukpas. Tatsächlich ist dies jedoch kein Begriff, der irgendeinen ethnischen Bezug hat. Es handelt sich vielmehr um eine Form des lamaistisch-tantrischen Buddhismus, der 1616 von dem ersten König Bhutans, Namgyel, der selbst aus Tibet eingewandert war, in Bhutan eingeführt wurde. Von vielen Autoren werden die in Ostbhutan ansässigen Sharchhops als die ursprüngliche Bevölkerung Bhutans angesehen. Tatsächlich handelt es sich bei ihnen jedoch auch um Zuwanderer aus dem Nordosten Indiens, wie ein Blick auf ihre Sprache, Sitten und Gebräuche belegt.

Die Bevölkerung Südbhutans nepalischen Ursprungs kam 1624 erstmals ins Land, wie historische Aufzeichnungen in Nepal belegen. Von den Herrschern in Thimphu wird dies vehement geleugnet. Ihrer Auffassung nach ist die Ankunft von Nepalischen jüngerer Datums und sie selbst seien die indigene Bevölkerung Bhutans. Dies wiederum wird von den Sharchhops heftig zurückgewiesen.

Um die Herkunft der sogenannten 'illegalen Einwanderer' festzustellen, führte die Regierung 1980/81 eine Volkszählung durch, die das Ziel hatte, die 'echten' Bhutanesen zu identifizieren und diese mit Personalausweisen auszustatten. Dies ging so lange gut, bis der gewaltsame Aufstand der 'Gorkha National Liberation Front' (GNLF) das benachbarte indische Westbengalen erschütterte. Der GNLF-Aufstand hatte weitreichende Auswirkungen auf Bhutan und schuf ein neues politisches Bewußt-

sein innerhalb der Bevölkerung, die im Süden Bhutans lebt. Gleichzeitig verunsicherte der Aufstand die Drukpa-Herrscher über ihre eigene politische Zukunft. Über Nacht begannen sie, der nepalischen Bevölkerung im Süden zu mißtrauen.

Sehr zum Mißfallen der Drukpa-Herrscher ergab die Volkszählung eine nepalische Mehrheit von über 50 Prozent, eine Zahl, deren politische Implikationen nicht unterschätzt werden konnten. Es wurden daher geheime Pläne entwickelt, diese Mehrheit durch eine Entvölkerung des Südens Bhutans zu reduzieren. Legislative Maßnahmen wurden getroffen und die politische Verschwörung bestand in der Schaffung 'illegaler Einwanderer'.

Ein 'Gesetz über die Staatsbürgerschaft' wurde 1985 verabschiedet und sollte als Vehikel zur Vertreibung der 'Einwanderer' dienen. Das neue Gesetz unterschied sich grundlegend von seinen beiden Vorgängergesetzen, dem 'Nationality Law of Bhutan' von 1958 und dem 'Citizen Act' von 1977. Während das Gesetz von 1958 zu einer Zeit erlassen wurde, als das Land eine große Zahl an Arbeitern für den Straßenbau benötigte, hatte der 'Citizenship Act' von 1977 das Ziel, ausländische Einflüsse zu kontrollieren, indem die Anzahl von Ausländern reguliert wurde. Das 'Ministerium für Registrierung' wurde zu dieser Zeit eingerichtet, um den Zustrom ausländischer Arbeiter, vor allem aus Indien, zu bremsen. Das eigentliche Motiv des Gesetzes von 1985 war, die Bevölkerung des Südens bis zur politischen Bedeutungslosigkeit zu reduzieren.

Mögliche Implikationen fürchtend, wurde die Implementierung des Gesetzes drei Jahre lang ausgesetzt. Diese Zeitspanne wurde genutzt, die möglichen Auswirkungen des Gesetzes im Süden Bhutans einzuschätzen. Diese Aufgabe oblag den Mitgliedern der 'Distrikt Entwicklungskomitees' (DYT), Mitgliedern der Nationalversammlung (Chimis) und der Distriktverwaltung. Da weder DYT's noch die Nationalversammlung wirklich das Volk repräsentieren, gab ihre Berichterstattung an die Regierung nicht die wahren Gefühle der Bevölkerung wieder. 1988 begann die Regierung, das Gesetz unter Leitung des Innenministeriums umzusetzen - die Vorlage für die gegenwärtigen Unruhen war gegeben.

Wer sind 'illegale Einwanderer'?

In der Volkszählung von 1988 forderte das Innenministerium Nachweise über Landbesitz aus dem Jahre 1958. Jeder, der einen solchen Nachweis nicht bringen konnte, wurde als illegaler Einwanderer klassifiziert, unabhängig davon,

wie lange er schon im Land lebte. Ihre zuvor ausgestellten Personalausweise wurden wieder eingezogen.

In dem 'Nationality Law' von 1958 hieß es noch, daß jede Person bhutanesischer Staatsbürger werden kann, "wenn ihr Vater bhutanesischer Staatsbürger und Einwohner des Königreichs Bhutan ist." Im Gegensatz dazu heißt es in dem Gesetz von 1985, daß nur derjenige, dessen beide Elternteile Bürger Bhutans sind, als gebürtiger Bhutanece betrachtet werden kann. Da diese neue Regelung rückwirkend von 1958 gelten sollte, wurden alle zwischen 1958 und 1988 geborenen Kinder, deren Mütter als nicht-bhutanesisch erfaßt waren, zu 'illegalen Einwanderern' erklärt. Die Volkszählung zielte vor allem gegen nicht-bhutanesishe Frauen, die nach 1958 aus den indischen Nachbarregionen Dooars, Darjeeling, Kalimpong, Sikkim, Assam und aus Nepal kommend eingewandert hatten. Da es bis 1980 keinerlei Einschränkung für Eheschließungen mit Ausländern gab, kam es zu einer Vielzahl von Ehen mit ausländischen Frauen. Das 'Nationality'-Gesetz von 1958 sah vor, daß ausländische Frauen nach ihrer Eheschließung mit einem Bhutanese die bhutanesishe Staatsbürgerschaft erlangen konnten, nachdem sie zehn Jahre im Land wohnten und über landwirtschaftlichen Besitz verfügten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1985 wurde diese Regelung ungültig und alle 'ausländischen' Frauen, die nach 1958 einen Bhutanese geheiratet hatten, wurden als 'illegale Einwanderer' registriert, selbst, wenn ihnen zuvor die Staatsbürgerschaft zuerkannt worden war. In dem Gesetz hieß es: "Eine Person, die am 31. Dezember 1958 dauerhaft in Bhutan wohnhaft war und deren Name im Zensusregister des Innenministeriums registriert ist, soll als Bürger Bhutans anerkannt und registriert werden." Dies widersprach der früheren Rechtsprechung.

Nach Auffassung des Innenministeriums gilt diese Regelung nur für 1958 und nicht danach. Nimmt man diese Interpretation wörtlich, muß man schon 1948 in Bhutan gewohnt haben, um als bhutanesischer Staatsbürger zu gelten. Die einmalige Gültigkeit dieser Regelung nur für 1958 ist zweifelhaft, da sie im Gesetz selbst nicht erwähnt wird. Auch ob sie mit internationalen Menschenrechtsnormen und -prinzipien übereinstimmt, muß von Rechtsexperten entschieden werden.

Außerdem hätte dieses Gesetz, wäre es nur 1958 gültig gewesen, Ende 1958 aufgehoben werden müssen. Da es den lokalen Behörden oblag, die bhutanesishe Staatsbürgerschaft zu verleihen, folgten sie dieser Praxis auch nach 1958, standen sie doch unter dem Druck, Arbeitskräfte zum Beispiel für den Stra-

ßenbau zu gewinnen.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Menschen, die von den lokalen Behörden als Staatsbürger anerkannt worden sind, nun zu illegalen Einwanderern erklärt werden können. Kann das Innenministerium, das erst 1968 eingerichtet wurde, alle vorherigen Praktiken und Entscheidungen der lokalen Behörden übergehen und so menschliche Tragödien produzieren?

Wenn wir dem Argument des Innenministeriums folgen und die Theorie der 'einmaligen' Gültigkeit des 'National Law' von 1958 anerkennen, müßten auch alle anderen Vorschriften dieses Gesetzes nur für 1958 gültig gewesen sein, was nicht der Fall ist. Tatsächlich wurden in den 60-er und 70-er Jahren einer Reihe von Ausländern die Staatsbürgerschaft gewährt. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Inder, Briten, Japaner, Franzosen und Italiener, die bis 1958 nicht die erforderliche Zahl von Jahren im Land wohnten.

Die Liste 'illegaler Einwanderer' schließt auch die landlosen Bevölkerungsgruppen ein, denen von der Regierung Land versprochen wurde und die in den 70-er Jahren umgesiedelt worden sind. Infolge der Volkszählung von 1988 wurden sie ausnahmslos zu 'illegalen Einwanderern' erklärt, da sie nicht die erforderlichen Dokumente von 1958 vorlegen konnten. Die parteiische Politik der Regierung wird durch die Tatsache verdeutlicht, daß nur in Südbhutan der Zensus so rigoros durchgeführt wurde. Würden die gleichen Kriterien auf die Bevölkerung des Nordwestens angewandt, bestünde die Hälfte der Bevölkerung Bhutans aus 'illegalen Einwanderern'.

Normalerweise sind illegale Einwanderer Personen, die ohne Kenntnis der Behörden in einem Land leben. Die sogenannten illegalen Einwanderer Bhutans leben seit Jahren im Land und haben Grundbesitz, zahlen Steuern und tragen zum Aufbau Bhutans bei. Einige von ihnen dienten in der Armee oder Polizei oder hatten hohe Posten in der Verwaltung. Sie waren Staatsbürger bis 1987 und wurden 1988 zu illegalen Einwanderern erklärt. Nur so erhielt die Regierung einen Hebel, um den Süden des Landes zu entvölkern.

Die Nationalversammlung Bhutans

Kann die Nationalversammlung Bhutans mit den demokratischen Institutionen anderer Länder verglichen werden? Einem Außenstehenden präsentiert sich Bhutan als feine Mischung einer Monarchie mit eingebauten demokratischen Institutionen, wie die Nationalversammlung (Tshogdu) oder dem 'Königlichen Berater Rat' (Lodroi Tshokde).



1985 in besseren Zeiten: König Jigme Singye Wangchuk (hintere Reihe, 5.v.r.) mit seinen heutigen Kritikern Tek Nath Rizal (seit 1989 politischer Gefangener, hintere Reihe, 4.v.r.) und S.K. Pradhan (vordere Reihe, 1.v.l.) vom 'Peoples Forum for Human Rights, Bhutan'

Beide erwecken den Eindruck einer konstitutionellen Monarchie und nicht einer absoluten Herrschaft. Die Propagandamaschinerie der königlichen Regierung hat nichts unversucht gelassen, der Öffentlichkeit die demokratische Natur der Monarchie Bhutans zu verkaufen. Ein genauerer Blick auf die angeblich demokratischen Institutionen wird deren wirkliche Aufgaben und Intentionen enthüllen.

Die aus einer Kammer bestehende Nationalversammlung Bhutans wurde 1953 von König Jigme Dorji Wangchuk, dem Vater des gegenwärtigen Königs, eingerichtet. Die 151 Mitglieder zählende Versammlung setzt sich zusammen aus Vertretern des Volkes, Vertretern der Monarchie und aus 'offiziellen' Vertretern. Die Vertreter des Volkes und des königlichen Establishments werden vom Volk und den Mönchen für jeweils drei Jahre ausgewählt. Die 'Offiziellen' werden für einen unbefristeten Zeitraum vom König bestimmt. Die Sitzungen der Versammlung werden von einem Sprecher geleitet, der alle drei Jahre von den Mitgliedern neu gewählt wird. Alle Entscheidungen werden auf der Basis einer einfachen Mehrheit getroffen.

Anders als in demokratischen Län-

dern, sind politische Aktivitäten im Königreich völlig verboten. Politik wird als Vorrecht der königlichen Familie und der inneren Palastkreise betrachtet. Opposition zum König und seiner Regierung gilt als Hochverrat und kann mit dem Tod bestraft werden. Mangels jeglicher Opposition ist die Versammlung lediglich ein Forum, die Regierungspolitik zur Kenntnis zu nehmen und einstimmig gutzuheißen.

Die Verfassung der Nationalversammlung ermächtigt den König, alle Entscheidungen der Versammlung mit seinem Veto zu belegen. Mit anderen Worten: Nicht die Nationalversammlung ist die entscheidende Autorität im Lande, sondern der Monarch. Die Bildung von Gruppen und Vereinigungen, Gewerkschaften und politischen Parteien, ist im Königreich verboten. Die weltweit anerkannten bürgerlichen und politischen Rechte haben in diesem Land keinen Platz. In einem Land, in dem alle politischen Aktivitäten und Parteien verboten sind, wo das allgemeine Wahlrecht nicht existiert, fragt man sich, wie die sogenannten Volksvertreter denn nun wirklich gewählt werden.

Die Verfassung der Nationalversammlung gibt keinerlei Auskunft über

politische Entscheidungsprozesse, das Wahlsystem und Art und Weise der Repräsentation. Dr. A.C. Sinha schreibt in seinem Buch "Bhutan Ethnic Identity and National Dilemma": "Die in die Tshogdu gewählten Volksvertreter lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen: Es handelt sich entweder um die traditionellen ethnischen Führer und Dorfvorsteher aus den Bergen oder um zuverlässige, loyale und treue Einwohner Südbhutans. In beiden Fällen wird von ihnen keine kritische Position gegenüber der königlichen Befehlsgewalt erwartet. So mögen die Vertreter der Mönche nach ihrer Feuerholzbewilligung fragen, ein Verwaltungsbeamter mag über die 'herausragenden' Leistungen seiner Behörde berichten oder über seine Teilnahme an dem einen oder anderen internationalen Treffen und die 'Volksvertreter' mögen um die Einrichtung einer Grundschule in ihrem Dorf bitten. Doch was der Tshogdu als nationaler Körperschaft fehlt ist ein Mechanismus, durch den die Regierung auf eine freie und kritische Begutachtung ihrer Leistungen aufmerksam gemacht wird."

Die Vertretung der Mönche in der Versammlung ist nicht nur diskriminierend, weil es noch andere religiöse Ge-

meinscha
Versamm
den, sie
da sie
sammlur
Klasse,
Die offi
Mitglied
sich aus
vertrete
chen E
Verwalt
zusamm
Ein wi
schen O
Minister
vom Kön
bestimmt
verbleibe
sten. De
ist eine
lenminist
wichtiges
Bhutans i
sten von
den zwölf
anderen e
den Ngäl
Mehrheit
gehört der
kann so
sammlung
einflussen.
König J
recht offen
view zug
Gründe in
nämlich di
Klasse, we
im Osten l
im Süden h
scher Abst
nur einen E
zent haben
die Sharch
runganteil
palesen, d
Prozent be
santanten i
Rechnet ma
möglichen V
läre Verh
Naglongs 7
als 16 Vertre
Zusammen
dab die übl
Bhutans, die
der Nation
die über das
fälsch ist. T
schen Prozes
einem Haus
das nur die
Klasse vertri
setz über
1985 (s.o.)
soziale Ver
buddhistische
Kleidungsve

meinschaften im Land gibt, die in der Versammlung nicht repräsentiert werden, sie ist auch nicht wünschenswert, da sie die Entscheidungen der Versammlung zugunsten der herrschenden Klasse, die buddhistisch ist, beeinflusst. Die offiziellen, vom König bestimmten Mitglieder der Versammlung, setzen sich aus den Ministern und ihren Stellvertretern, den Mitgliedern des königlichen Beraterstabes sowie regionalen Verwaltungschefs und Distriktvertreter zusammen.

Ein wichtiges Kennzeichen der politischen Organisation Bhutans ist, daß die Minister nicht gewählt werden, sondern vom König aus den Reihen der Beamten bestimmt werden. Diese hohen Beamten verbleiben bis zum Tod auf ihren Posten. Der gegenwärtige Außenminister ist einer der dienstältesten Außenminister Südasiens. Ein anderes wichtiges Kennzeichen der Bürokratie Bhutans ist, daß alle hohen Beamtenposten von Ngalongs belegt werden. Von den zwölf Ministern gehören nur zwei anderen ethnischen Gruppierungen als den Ngalongs an. Die überwiegende Mehrheit der offiziellen Repräsentanten gehört der herrschenden Klasse an und kann so die Entscheidungen der Versammlung zu ihren eigenen Gunsten beeinflussen.

König Jigme Singye Wangchuk war recht offen, als er einmal in einem Interview zugab, das Königreich sei im Grunde in drei Hauptgruppen unterteilt, nämlich die Ngalongs (die herrschende Klasse, welcher der König angehört), die im Osten lebenden Sharchhops und die im Süden beheimateten Bhutanesen nepalischer Abstammung. Die Ngalongs, die nur einen Bevölkerungsanteil von 16 Prozent haben, stellen 41 Volksvertreter, die Sharchhops 53 (bei einem Bevölkerungsanteil von 31 Prozent) und die Nepalesen, deren Bevölkerungsanteil 53 Prozent beträgt, haben nur 14 Repräsentanten in der Nationalversammlung. Rechnet man die Offiziellen und die königlichen Vertreter hinzu, wird das unfaire Verhältnis noch ausgeprägter: Naglongs 77, Sharchhops 58 und Nepalis 16 Vertreter.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die übliche Rhetorik der Herrscher Bhutans, die nationale Politik werde von der Nationalversammlung entschieden, die über das Mandat des Volkes verfüge, falsch ist. Tatsächlich werden alle politischen Prozesse und Entscheidungen von einem Haus formuliert und getroffen, das nur die Interessen der herrschenden Klasse vertritt. So zum Beispiel das Gesetz über die Staatsbürgerschaft von 1985 (s.o.), das 'Dirglam Namsha' (soziale Verhaltensvorschriften die auf buddhistischen Traditionen beruhen), die 'Kleidungsverordnung', die das Tragen

traditioneller Kleidung der Drukpas vorschreibt und die Sprachenpolitik, die Nepali als Sprache abschaffen will und Dzongkha verpflichtend macht, und einer Reihe weiterer Gesetze, die alle das Ziel haben, die Vorherrschaft der Drukpas festzuschreiben. Die königliche Regierung praktiziert in ihrem Königreich Apartheid.

Bhutanesisches Rechtswesen

Das Königreich folgt noch den Gesetzesgrundlagen, wie sie von dem im 16. Jahrhundert lebenden ersten Herrscher Bhutans, Shabdrung Ngwang Namgyel, verordnet wurden. Wenig Anstrengungen wurden bislang unternommen, um die Gesetze den Veränderungen anzupassen, die in den vergangenen drei Jahrhunderten in der Welt, wie auch insbesondere in Bhutan, stattgefunden haben. Die Rechtsgrundlagen basieren auf den Prinzipien und Vorschriften des tantrischen Buddhismus, die als spirituelle Kräfte gelten und Quelle staatlicher Macht und Autorität sind.

Shabdrung Ngwang Namgyel war ein tibetischer Mönch, der 1616 die Drukpa Kayupa Gedankenschule des lamaistischen Buddhismus in Bhutan einführte. Als ein mit spirituellen Kräften ausgestatteter Mönch gelang es ihm, alle anderen Rivalen um die Macht auszuschalten und die Alleinherrschaft in Bhutan zu übernehmen. Er erklärte sich zur einzigen Quelle der geistlichen und irdischen Macht in bezug auf die Lenkung der Geschicke des Landes. Später schuf er die Stelle eines 'Dharma Raja', der für geistliche Angelegenheiten zuständig war, sowie eines 'Dev Raja', der sich um die weltlichen Anliegen sorgte, und erhob sich selbst zu deren oberstem Führer.

Interessanterweise verbietet das sich auf die dargestellten Rechtsgrundlagen beziehende bhutanesisches Gesetz strikt jegliche Opposition gegen die 'TSA WA SUM', das sind die drei Hauptelemente in Gestalt des Königs, der Regierung und des Königreiches.

Menschenrechte verletzende Gesetze

Bhutanesisches Gesetze berücksichtigen kaum individuelle Rechte oder Freiheiten. Der König, der auch als Regierung angesehen wird, ist nach den Gesetzen die oberste Person, gegen die kein Bürger das Wort ergreifen kann. Wer König oder Regierung kritisiert, verliert gar den Staatsbürger-Status. In Artikel 1 des Bürgerrechts-Gesetzes heißt es: "Jeder, der die bhutanesisches Staatsangehörigkeit erworben hat, wird diese verlieren, wenn er in Aktivitäten gegen den König oder die königliche Regierung involviert ist oder gemeinsam mit anderen gegen

die königliche Regierung agiert".

Das Eherecht von 1980 sieht eine Reihe von Strafen vor im Falle der Ehelichung von Ausländern. Unter anderem ist die Beförderung im öffentlichen Dienst eingeschränkt (bis Grad sieben), landwirtschaftliche oder Industriekredite werden nicht gewährt und einiges mehr. Das Staatsbürger-Gesetz von 1985, welches 1988 durch einen nationalen Zensus in Kraft trat, verweigert einem großen Teil der bhutanesischen Gesellschaft die Bürgerrechte. Die fortdauernden Tumulte im Königreich gehen unmittelbar auf dieses Gesetz zurück. Das Gesetz hebt willkürlich alle vorherigen Gesetze, Regelungen, Praktiken und Entscheidungen bezüglich der Staatsangehörigkeit auf. Wer Dokumente aus dem Jahr 1958 nicht vorweisen konnte, wird als illegaler Einwanderer betrachtet (siehe oben).

Das bhutanesisches Rechtswesen basiert folglich auf dem Prinzip, wonach das 'TSA WA SUM' die oberste Autorität verkörpert. Jegliche Opposition hiergegen wird als ein Vergehen interpretiert und entsprechend behandelt. Der König steht an der Spitze des Staates und der Regierung. Er ist das höchste Appellationsgericht. Die Quelle des Gesetzes ist der König selbst oder die unregelmäßig erlassenen königlichen Dekrete. Da es keine geschriebene Verfassung oder ein Grundgesetz gibt, besteht auch keine Möglichkeit, die Macht der Regierung zu kontrollieren.

'High Courts' und 'District Courts'

Bhutans Appellationsgericht, der High Court, befindet sich in der Hauptstadt Thimphu. Es gibt 20 andere Distriktegerichte. Bevor in den späten 70er Jahren Gerichte in Bhutan etabliert wurden, lag die Entscheidungsmacht bei den Distriktbehörden. Konnte der Dorfchef keine Entscheidung fällen, wurden die nächst höheren Ebenen, die 'Subdivisional Officers' oder 'District Commissioners' (Dzongdag), eingeschaltet. Bis vor einem Jahr bestand der 'High Court' aus acht Richtern, wobei zwei die südlichen und östlichen Regionen repräsentierten. Letztere wurde jedoch fallengelassen; zur Zeit sind es noch sechs Richter, inklusive eines obersten Richters. Die Richter haben ungewöhnliche Biographien. Einer war Mitarbeiter des Gesundheitsministeriums, ein anderer arbeitete für den Postdienst, ein dritter für die Zivilverwaltung. Der oberste Richter gehörte der 'Royal Civil Service Commission' (RCSC) an. Keiner von ihnen kam vor der Berufung jemals mit der Rechtsmaterie in Verbindung. Für ihren Aufstieg waren allein Kriterien wie Dienstalter, Aufrichtigkeit, Loyalität und Hingabe an das 'TSA WA SUM'



Flüchtlinge aus Bhutan in Nepal: Illegale Emigranten oder Opfer von Willkürgesetzen? (Foto: Ingrid Decker)

verantwortlich. Aus diesem Grund arbeiten sie ausschließlich für die Regierung und agieren nicht als Verteidiger der Rechte und Freiheiten der Bürger.

Auch Rechtsanwälte gibt es in Bhutan nicht. Die Richter selbst verhandeln den Fall und verkünden die Urteile. Lediglich 'Rabjams' helfen den Richtern, indem sie die Verhandlungen protokollieren und die Entscheidungen schriftlich niederlegen. An den Distriktgerichten wird jeder Richter von einem Assistenten unterstützt. Auch hier ist keinerlei juristische Ausbildung notwendig.

Politisch Gefangenen wird nur vor dem 'High Court' der Prozeß gemacht. Kürzlich wurden 41 Personen verurteilt. Die Haftstrafen reichten von zwei Jahren bis zu lebenslänglich. Einen Verteidiger hatte niemand von ihnen. Sie wurden zu Opfern eines unfairen Prozesses. Die ausgesprochene lebenslängliche Haftstrafe gegen T.N. Rizal, Vorsitzender des 'Peoples Forum for Human Rights', durch den 'High Court' in Thimphu, illustriert, wie die Rechtssprechung von einem Regime manipuliert wurde, über das die Welt wenig weiß. Der Urteilspruch gegen Rizal (siehe Foto) ist zu verurteilen und seine bedingungslose Freilassung zu fordern.

Flüchtlingsklassifikation

Die mit Spannung erwarteten nepalesisch-bhutanesischen Gespräche auf Mi-

nisterebene, von denen man sich eine Lösung des Flüchtlingsproblems erhofft, fanden erstmals vom 4.-7. Oktober 1993 in Kathmandu statt. Obwohl seitens der Teilnehmer Zufriedenheit über die Gesprächsergebnisse artikuliert wurde, bleiben doch viele Fragen offen. Das Schicksal der 100.000 bhutanesischen Flüchtlinge ist nach wie vor ungewiß. Weit entfernt von einer Lösung des Problems, hat die eingeführte Flüchtlingsklassifikation die Repatriierung der Flüchtlinge weiter kompliziert.

Der einzige sichtbare Erfolg der Gespräche besteht darin, daß Thimphu zum ersten Mal die Existenz eines Flüchtlingsproblems anerkannt und einem Dialog zur Lösung des Problems zugestimmt hat. Folglich können die Herrscher in Bhutan nicht länger die Problematik leugnen.

Die Art und Weise, wie die Flüchtlinge in verschiedene Kategorien unterteilt wurden, provoziert jedoch Zweifel über den Nutzen einer solchen Vorgehensweise. Tatsache ist, daß Thimphu alle Ziele erreicht hat. Es ist sicherlich nicht unangebracht, zu erwähnen, daß die gesamte Klassifikation auf bhutanesischen Gesetzen und Regelungen basiert. Zum einen, weil Bhutan sie ins Spiel brachte, zum anderen, weil nur Bhutan davon profitieren kann. Nicht ohne Überraschung muß festgestellt werden, daß weder die internationalen Flüchtlingsstatuten noch die nepalesische Ver-

fassung bei der Festlegung der Klassifikation berücksichtigt wurden.

Man darf nicht vergessen, daß die gegenwärtigen Probleme Bhutans aus seiner Entvölkerungspolitik im Süden des Landes erwachsen. Das Regime in Thimphu fürchtet den Machtverlust durch die Südbhutanesen, die - wie bereits erwähnt - hinsichtlich ihrer ethnischen Abstammung mehrheitlich nepalesisch sind. Aus diesem Grund greift die Regierung zu repressiven Maßnahmen. Nun, wo die Zahl der im Süden lebenden Menschen auf ein für Thimphu erträgliches Maß beschnitten wurde, soll man erwarten, daß die Herrscher ihre Leute zurückhaben wollen? Würde dies nicht ihrer politischen Strategie widersprechen?

Betrachten wir die Klassifikation. Die erste Kategorie umfaßt alle rechtmäßigen Bhutanesen, die mit Gewalt vertrieben wurden. Diese Kategorie wurde eingeführt, um einen Trennstrich zwischen den sogenannten Emigranten, deren Entschluß angeblich freiwillig gefaßt wurde, und der genannten Gruppe zu ziehen. Während die Einführung dieser Kategorie Fälle von Vertreibungen bestätigt, gibt sie andererseits vor, es habe auch freiwillige Emigrationen gegeben. Dies jedoch entspricht nicht der Wahrheit.

Die zweite Kategorie besteht aus rechtmäßigen Bhutanesen, die ihr Land freiwillig verlassen haben. Es fällt schwer, eine Erklärung für den Tatbe-

stand zu finden, daß die Bhutanesen erst nach 1990 diesen Weg wählten und nicht früher. Im allgemeinen optieren Menschen für die Emigration, wenn sie sich bessere Aussichten hinsichtlich Einkommen und Beschäftigung in anderen Ländern erwarten. Warum sollten Bhutanesen emigrieren, um in Flüchtlingslagern zu leben? Dies, so die Antwort, liegt in dem Umstand begründet, daß die sozio-politische Atmosphäre in Bhutan kein normales Leben insbesondere für die Südbhutanesen zuließ. Zur Untermauerung seien die Amnesty International Berichte für den Zeitraum 1991-92, Berichte des 'US State Departments' über die Menschenrechtspraktiken oder die Berichte der 'Südasiatischen Staatengemeinschaft' (SAARC) und von diversen Nichtregierungsorganisationen angeführt.

Die zweite Kategorie ist die zahlenmäßig stärkste. Es ist sicherlich nicht falsch, zu behaupten, daß ihre Chancen auf eine Rückkehr sehr gering sind. Die Diskussionen in der 72. Sitzung der Nationalversammlung Bhutans vergangenen Juli geben ein beredtes Zeugnis ab. Die Versammlung sprach sich entschieden gegen eine Rückkehr der Flüchtlinge aus. Dabei gab die Erklärung des Regierungssprechers den Grundtenor wieder. "Als Reaktion auf den nachdrücklichen Wunsch der 14 'dzongkhags' (Distrikte) sowie der zentralen Mönchskörperschaft, die Rückkehr der Emigranten zu verweigern, erklärt die Versammlung hiermit, daß die Staatsangehörigkeit regeln den Gesetze von 1958, 1977 und 1985 sowie die auf der 67. Sitzung verabschiedete Resolution nach wie vor verbindlich sind. Gemäß dieser Gesetze hat jede Person das Recht zu emigrieren. Entscheidet er sich, das Land zu verlassen, verwirkt er damit seinen Status, Bürger Bhutans zu sein."

Die dritte Kategorie bilden die Nicht-Bhutanesen, die sich als bhutanesisch Flüchtlinge ausgeben. Die Kernfrage lautet: Wer ist ein Nicht-Bhutanese? Das Innenministerium in Thimphu fordert ja im allgemeinen jeden Bewohner auf, Dokumente aus dem Jahre 1958 vorzulegen, welche ihn als bhutanesischen Bürger ausweisen. Wer die Papiere nicht präsentieren kann, hat Pech - es droht die Ausweisung. Wird dieses Kriterium, das heißt der Besitz eines Dokuments von 1958, auch auf die Flüchtlinge in Nepal angewandt? Wird Kathmandu es akzeptieren, das bhutanesisch Gesetze in Ostnepal zur Anwendung kommen? Oder werden internationale Flüchtlingsstatute beachtet?

Die vierte Kategorie enthält Bhutanesen, die ein Verbrechen begangen haben und sich in den Lagern verstecken. Es ist sicherlich nicht leicht, eine Definition von 'kriminell' in diesem Kontext zu

finden. Nach bhutanesischem Recht ist ja bereits jeder ein Krimineller, der es wagt, den König oder die Regierung zu kritisieren.

Wäre es nicht interessant, die Verbrechen des Regimes in Thimphu festzuhalten? Sind Entführung von Oppositionellen, illegale Verbannung, Erschießung, Folter, Vergewaltigung, Mord, Raub, Häuserzerstörung und Zwangsvertreibungen keine Verbrechen? Sind 100.000 Menschen nicht Beweis genug für den kriminellen Charakter des bhutanesischen Regimes?

Nachdem sich die beiden Regierungen nun auf eine Klassifikation verständigt haben, folgt als nächster Schritt die Durchführung. Nach Stand der Dinge ist nicht davon auszugehen, daß Thimphu einer Rückkehr insbesondere der unter Kategorie II fallenden Personen zustimmen wird. Es ist fraglich, ob die nepalesische Regierung daraufhin eine Internationalisierung dieser Frage suchen wird. Sie steht unter Druck der indischen Regierung, die für eine lokale Lösung optiert, das heißt einer Ansiedlung der Flüchtlinge in Nepal das Wort redet. Man kann nur hoffen, daß sie diesem Druck nicht nachgibt; nur der Anruf internationaler Organisationen kann dem Regime Bhutans den Todesstoß versetzen (In einem Interview mit Südasiensbüro-Mitarbeiterin Ingrid Decker erklärte Nepals Innenminister Sher Bahadur Deuba kürzlich auf die Frage, warum die Regierung Nepals die Flüchtlingsfrage nicht internationalisiert habe: "Da wir akzeptiert haben, zunächst bilaterale Gespräche zu führen, ist die Position Nepals klar: zunächst versuchen wir, das Problem mit Bhutan zu lösen. Wenn das schiefeht, dann werden wir erst Indien einschalten, das seinen Einfluß nutzen soll. Wenn auch das nichts nutzt, werden wir die Flüchtlingsfrage vor ein internationales Forum bringen".).

Die Klassifikation von Flüchtlingen ist grundsätzlich ein falscher Schritt. Flüchtlinge werden nicht geboren, sie werden durch Herrscher und Staaten geschaffen. Menschen verlassen nicht in Massen ihre Länder, besonders Frauen und Kinder, werden sie nicht durch untragbare Umstände dazu gezwungen. In Wahrheit sind die bhutanesischen Flüchtlinge staatenlos und politische Opfer eines rassistischen Regimes, die des internationalen Schutzes bedürfen.

Es ist höchste Zeit, daß die internationale Gemeinschaft interveniert und eine unabhängige Einschätzung der Implikationen einer solchen Klassifikation vornimmt. Eine lokale Option, wie oben angeführt, widerspräche sowohl den Interessen der Flüchtlinge wie denen Nepals. Es wäre zugleich der Sieg eines autokratischen Regimes über die demo-

kratischen Kräfte. Aus diesem Grund kann es nur eine Handlungsoption geben. Den 'Druk'-Herrschern muß klargemacht werden, daß sie alle Flüchtlinge bedingungslos wiederaufzunehmen haben.

Menschenrechtsverletzungen

Seit 1988 sind mehrere tausend Bhutanesen ohne gesetzliche Grundlagen festgenommen worden. Die bhutanesisch Regierung hat ihre Zahl nie publik gemacht. Nicht alle sitzen in Gefängnissen ein, sondern - gesetzeswidrig - auch in Polizeistationen oder Armeelagern. In vielen Fällen liegen keine Beweise vor, die eine Inhaftierung rechtfertigen würden. Es genügt der Verdacht, Dissidenten-Organisationen zu unterstützen. Kritik an die Adresse der Regierung oder die Teilnahme an friedlichen Protesten sind ebenso häufig Grund für eine Verhaftung. Selbst die Familienangehörigen des Inhaftierten wissen oft nicht, wo sich

Flüchtlinge in Jhapa, Ostnepal (Stand: Dezember 1993)

Tima	8.093
Sanschare	16.603
Goldhap	7.921
Beldangi 1	14.704
Beldangi 2	18.661
Beldangi 3	9.533
Khudunabari	9.591
GESAMT	85.106

dieser aufhält. Die einzige Hoffnung auf eine Freilassung sind die regelmäßigen Amnestien, die vom König ausgesprochen werden und seit 1990 etwa 2.500 Menschen zur Freiheit verhalfen. Der Preis ist indes nicht selten hoch. Viele müssen als Gegenleistung das Land verlassen.

Entführung von Oppositionellen

Zwischen 1989 und 1993 wurden viele Oppositionelle und Flüchtlinge aus ihrer Zuflucht in Indien oder Nepal entführt. In vielen Fällen geschah dies in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden, der Polizei und Gangstern. Dabei wurden von der Regierung in Thimphu hohe Summen an Bestechungs- und Entführungsgeldern bezahlt.

Oft inhaftierten Polizeibehörden im indischen Assam oder Westbengalen die Dissidenten und übergaben sie in die Hand der bhutanesischen Behörden ohne Beachtung der geltenden Gesetze. Diese

Praxis wurde Harka Bahadur Sapkota zum Verhängnis. Er starb an den Folgen schwerster Folterungen, die ihm bhutanesischen Polizisten beibrachten, nachdem indische Kollegen ihn ausgeliefert hatten.

Folter

Extreme Folter zum Beispiel in Form elektrischer Schocks oder langanhaltender Verprügelungen ist ein beliebtes Mittel, um aus den Inhaftierten Informationen und Geständnisse herauszupressen. Die Gesetzgebung Bhutans bietet Inhaftierten keinerlei Schutz vor Folter. Bestimmungen, wonach ein Festgenommener spätestens nach 24 Stunden einem Haftrichter vorgeführt werden muß, oder die Geständnisse unter Zwang sowie Einzelhaft verbieten, existieren nicht.

Die Aussagen von Flüchtlingen in Nepal werfen Licht auf die Foltermethoden in bhutanesischen Gefängnissen. Schläge mit Rohren, Stöcken, Knüppeln, Ketten, Ledergürteln oder mit Gewehrkolben auf Rücken, Kopf, Arme und Füße sind üblich. Manche berichten, daß sie "wie Fußbälle getreten wurden" oder "gegenseitig wie Tiere aufeinander einschlagen mußten", gleichsam zur Unterhaltung der Polizisten. Oft werden Wasser und Nahrung verweigert oder absichtlich verunreinigt. Manche Gefangene werden mit dem Kopf nach unten aufgehängt. Eine unbekannte Anzahl an Todesfällen sind die Folge dieser Folterungen.

Die infolge von Folter Verstorbenen schafft man in die öffentlichen Krankenhäuser - Privatärzte sind in Bhutan nicht zugelassen. Die dort praktizierenden Ärzte stehen auf der Gehaltsliste der Regierung und stellen falsche Gutachten aus.

Seit Beginn der Auseinandersetzungen sind auch die Frauen zu Opfern des Zorns der königlichen Soldaten geworden. Ein knappes Drittel der Flüchtlinge in Nepal sind Frauen. Sie haben nicht nur mit ansehen müssen, wie ihre Männer geschlagen und gefoltert wurden, sondern erfahren ebenso Schmerz und Demütigung. Viele Frauen sind von ihren in Gefängnissen einsitzenden Männern getrennt worden; oft befinden sich unter den Flüchtlingen auch Witwen oder Mütter vaterloser Kinder. Letztere wurden noch in Bhutan von Angehörigen der königlichen Sicherheitskräfte vergewaltigt.

Demonstranten niedergeschossen

Auseinandersetzungen von Demonstranten mit den Sicherheitskräften haben schon eine Reihe von Todesopfern gefordert. Nicht nur auf bhutanesischem Staatsgebiet, sondern auch in indischen

Grenzstädten haben Bhutans Sicherheitskräfte auf Demonstranten, darunter auch indische Staatsbürger, geschossen, ohne daß sich ein Protest Indiens artikuliert hätte. Den Friedenskundgebungen vom 19. bis 24. Oktober 1990 begegneten die Militärs mit Gewehren, und im Chirang-Distrikt hat die königliche Armee auf Anweisung eines Distrikt-Beamten vier Menschen erschossen. Es gibt bisher keine Anzeichen dafür, daß diese Verfolgungen auch nur untersucht würden.

Vertreibungen und Brandschatzungen

In ihrem Vernichtungsfeldzug gegen die Südbhutesen wendet die Königlich Bhutanesischen Regierung eine Reihe von Strategien an. Zum einen wird eine Atmosphäre von Terror und Unterdrückung aufgebaut, indem den königlichen Soldaten völlig freie Hand gegenüber den Dissidenten gegeben wird. Die Soldaten verschonen niemanden, selbst Kinder, Frauen und Alte nicht. Massenverhaftungen, nächtliche Hausdurchsuchungen, Folter - selbst in der Öffentlichkeit -, Vergewaltigung und Mord schaffen in Südbhutan eine Atmosphäre der Angst, Unsicherheit und Lebensbedrohung, die Tausende von Unschuldigen in die Flucht treibt. Viele Familien sind geflohen, um die Ehre ihrer Frauen vor den Soldaten zu schützen. Die zweite Strategie spiegelt sich in einer Entscheidung der Nationalversammlung vom Oktober 1991 wider, wonach jeder, der sich in der gegenwärtigen Menschenrechts- und Widerstandsbewegung engagiert, inklusive seiner Familie, aus Bhutan vertrieben werden soll. Dazu kommt als dritte Strategie die systematische Bedrohung und Einschüchterung unschuldiger Dorfbewohner durch die Militärs: Es wird ihnen immer wieder nahegelegt, das Land zu verlassen, andernfalls müßten sie die Konsequenzen tragen. Die Alternative ist nur, freiwillig Haus und Hof zu verlassen und sich mit der von der Regierung angebotenen lächerlich geringen Entschädigung von einem Hundertstel des Marktpreises für die zurückgelassenen Grundstücke zufriedenzugeben. Die angedrohten Konsequenzen im Falle der Weigerung sind bewaffnete Militäraktionen.

Ein 45-jähriger Bauer aus Dara Gaon, Kalikhola berichtet nach seiner Ankunft im indischen Flüchtlingslager am 19. Februar 1992: "Wir konnten West Bengalen nur erreichen, weil wir uns ständig versteckt hielten. In Bhutan hatte uns die Armee ständig terrorisiert. Sie drohten, uns zu töten und unser Haus abzubrennen, verlangten unsere Töchter zur Befriedigung ihrer sexuellen Gier, schlugen und bedrohten uns mit ihren Gewehren. In dieser Lage blieb uns keine andere

Wahl als zu fliehen."

Ein 54-jähriger Bauer aus Dagapela berichtet: "Am 1. Oktober 1991 wurde ich von der Polizei verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Ich wurde gefesselt und bis zum 15. Oktober mehrfach geschlagen. Durch Schüsse in die Luft schüchterten sie mich ein und fragten mich, ob ich freiwillig das Land verlassen würde oder lebenslanglich eingesperrt bleiben wolle. Ich hatte keine Wahl als das Dokument, welches die freiwillige Emigration regelt, zu unterschreiben."

Ähnlich äußert sich ein 41-jähriger Bauer aus Yuba: "Wir wurden aus Bhutan wegen anti-nationalistischer Umtriebe ausgewiesen. Unsere Habseligkeiten mußten wir zurücklassen, um nicht in Gefangenschaft zu geraten. Soldaten hatten uns für den Fall der Weigerung eine hohe Haftstrafe angedroht. Manche drohten unverblümt mit unserer Erschießung oder wollten uns lebendig in Säcke stecken und ertränken."

Ein 25-jähriger aus Neoli: "Als ich am 4. Februar 1992 aus dem Gefängnis entlassen wurde, befanden sich meine Eltern bereits im Ausland; unser Haus war zerstört. Ich konnte keinen Moment länger bleiben und verließ Bhutan." Dieser letzte Fall steht stellvertretend für die vielen anderen, in denen Hausplünderungen und Brandschatzungen von den Sicherheitskräften als Mittel eingesetzt wurden, um die Menschen zur Flucht zu zwingen.

Die Dokumentation beruht auf einer Publikation 'Bhutan, Ethnic Cleansing in the Himalayas', die im Januar 1994 vom 'Peoples Forum for Human Rights, Bhutan', herausgegeben wurde. An der Übersetzung und Bearbeitung wirkten mit: Thomas Stukenberg, Martin-Peter Houscht, Theo Ebbers, Walter Keller.